

Tarif für Postanweisungen.

Postanweisungen nach 1	zulässig bis zum Wertbetrag von 2	vom Absender zu entrichtende Gebühr 3	Bemerkungen. 4
1. Deutschland . . .		20 Pf. bis 100 M.	
2. Luxemburg . . .	400 M.	30 " 100-200 40 " 200-400 "	
3. Deutsche Schutzbiete (Ostafrika, Neu-Guinea, Kamerun, Togo), sowie Shanghai, Tientsin (Deutsche Postagentur)	400 M.	10 Pf. für je 20 M., mindestens 20 Pf.	Zu 3. In Neu-Guinea nur Friedrich-Wilhelmshafen.
4. Österreich-Ungarn (einschl. Bosnien, Herzegowina u. Novibazar)			
5. Constantinopel , .	21 Pf. 73 Pf.		
6. Dänemark . . .	360 Kronen		
7. Argentinien . . .	100 Pesos		
8. Belgien . . .	500 Franken		
9. Bulgarien . . .	500 Franken		
10. Chile . . .	100 Pesos		
11. Dänische Antillen . .	360 Kronen		
12. Egypten . . .	500 Franken		
13. Frankreich . . .	500 Franken		
14. Italien . . .	500 Franken		
15. Japan . . .	500 Franken		
16. Niederland u. niederländ. Indien . .	250 fl. niederl.		
17. Norwegen . . .	360 Kronen		
18. Portugal . . .	90 Milreis		
19. Rumänien . . .	500 Franken		
20. Salvador . . .	100 Pesos		
21. Schweden . . .	360 Kronen	20 Pf. für je	
22. Schweiz . . .	500 Franken	20 M.	
23. Stäm . . .	400 M.		
24. Türkei (Adrianopel, Beirut, Salonich, Smyrna . . .)			
25. Tunis . . .	500 Franken		
26. Uruguay . . .	100 Pesos		
27. Vereinigte Staaten von Amerika . .	100 Dollar		
28. Hawaii . . .	100 Dollar		
*) Canada . . .	100 Dollar		
*) Großbritannien und Irland . . .	10 L 5 sh 4 d		
*) Ostindien, Britisch . .	20 Pf. Sterl.		
*) Uebrige Britische Besitzungen r.c.i.n außer-europäischen Ländern (auch Malta, Gibraltar) . . .			
*) Oranje-Freistaat . .	10 Pf. Sterl.	20 Pf. für je	
*) Südafrikanische Republik . . .		20 M.	
		bis London**)	
Zu 27 u. 28. Postanweisung muß mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers enthalten; auf dem Abschnitt muß Adresse des Absenders, Betrag kann angegeben werden; weitere Angaben unzulässig.			
Auf Postanweisung mindestens Anfangsbuchstabe eines Vornamens des Empfängers; auf dem Abschnitt Name und mindestens Anfangsbuchstabe eines Vornamens des Absenders, auch genaue Adresse desselben anzugeben; andere Mittheilungen nicht statthaft.			
Zu 28. Ab San Francisco weitere Gebühr von $\frac{3}{4} \%$ des Betrages vom Empfänger zu entrichten.			

*) Die Absender haben gleichzeitig mit der Einlieferung der Postanweisung die Empfänger von der erfolgten Einzahlung der Beträge mittels besonderen Schreibens in Kenntniß zu setzen.

**) Die Gebühr ab London für Beträge bis 2 L: 3 d, über 2 bis 5 L: 6 d, über 5 bis 7 L: 9 d, über 7 bis 10 L: 1 sh wird von dem Einzahlungsbetrage in Abzug gebracht.